



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Studienordnung für das Erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II an der Universität-GH-Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1986**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-29296**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

---

GPB II  
- 259

Studienordnung  
für das Erziehungswissenschaftliche Studium  
für das Lehramt  
für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und  
für die Sekundarstufe II  
an der Universität - GH - Paderborn

---

Jahrgang 1986

8.12.1986 Nr. 27

---

## S t u d i e n o r d n u n g

für das Erziehungswissenschaftliche Studium für das  
Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I  
und für die Sekundarstufe II

an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn,

Fachbereich 1: Philosophie, Geschichte, Geographie,  
Religions- und Gesellschaftswissenschaften

Fachbereich 2: Erziehungswissenschaft - Psychologie -  
Sportwissenschaft

vom

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über  
die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-  
Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zu-  
letzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Ge-  
setzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes  
Nordrhein-Westfalen vom 17.12.85 (GV.NW. S. 765), hat die  
Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Studien-  
ordnung als Satzung erlassen:

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums und der Prüfung	3
§ 5 Grundsätze und Studienziele	4
§ 6 Inhalte des Studiums	6
§ 7 Aufbau des Studiums	8
§ 8 Grundstudium	8
§ 9 Hauptstudium	10
§ 10 Veranstaltungsarten	12
§ 11 Schulpraktische Studien	12
§ 12 Leistungsnachweise	14
§ 13 Erste Staatsprüfung	15
§ 14 Studienverlaufsplan	18
§ 15 Studienberatung	18
§ 16 Anrechnung von Studien, Prüfungen, Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	19
§ 17 Übergangsbestimmungen	20
§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung	20
Anhang: Studienverlaufsplan	

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II umfaßt das Erziehungswissenschaftliche Studium sowie das Studium der gewählten Fächer bzw. Lernbereiche. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Erziehungswissenschaftliche Studium.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GB.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Für das Studium für das Lehramt für die Primarstufe sowie für die Sekundarstufe I beträgt die Regelstudiendauer sechs Semester und die Prüfungszeit acht Monate; für das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II beträgt die Regelstudiendauer acht Semester und die Prüfungszeit zwölf Monate. Regelstudiendauer und Prüfungszeit ergeben zusammen die Regelstudienzeit. (Vgl. § 26 Abs. 5, § 31 Abs. 5 und § 36 Abs. 5 LPO).
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. bzw. 8. Semesters beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt, vgl. § 13 LPO). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den gewählten Fächern bzw. Lernbereichen.

In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 8 bzw. 12 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden.

- (3) Das Erziehungswissenschaftliche Studium umfaßt für das Lehramt für die Primarstufe sowie für die Sekundarstufe I 30 Semesterwochenstunden und für das Lehramt für die Sekundarstufe II 32 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

## § 5

### Grundsätze und Studienziele

- (1) Das Erziehungswissenschaftliche Studium steht unter integrativem Aspekt, der in einem dreifachen Sinne zu verstehen ist:
1. Innerhalb des Erziehungswissenschaftlichen Studiums sind Beiträge verschiedener Disziplinen zu vereinigen.
  2. Im Rahmen des Lehramtsstudiums sind Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft sinnvoll aufeinander zu beziehen.
  3. Forschung, Lehre und Schulpraktische Studien in der Lehrerinnen-/Lehrerausbildung orientieren sich an den Aufgaben der Lehrerin/des Lehrers.

- (2) Gemäß dem Auftrag des Lehrerausbildungsgesetzes sind in das Erziehungswissenschaftliche Studium gesellschaftswissenschaftliche Studien einzubeziehen. Erziehung und Unterricht unterliegen gesellschaftlichen Bedingungen und haben gesellschaftliche Konsequenzen, die im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums stets mit zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Verwirklichung des durch diese Ordnung beschriebenen Studiengangs ist somit gemeinsame Aufgabe des Faches Pädagogik und der Fächer Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie. Der integrative Aspekt des Erziehungswissenschaftlichen Studiums macht es allerdings erforderlich, daß die Veranstaltungen aus den verschiedenen Fächern den Bereichen und Teilgebieten des Erziehungswissenschaftlichen Studiums zugeordnet werden (vgl. § 6 dieser Studienordnung).
- (4) Das Erziehungswissenschaftliche Studium muß in seiner Zielsetzung, in der Auswahl der Themen und in den Durchführungsformen auf das zukünftige Berufsfeld der Studierenden ausgerichtet sein und die wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungszieles, zur selbständigen Ausübung eines Lehramtes und zur Befähigung zu verantwortlichem und innovativen Handeln erforderlich sind. Das Berufsfeld des Lehrers / der Lehrerin hat seine Schwerpunkte in der unterrichtlichen Tätigkeit in den einzelnen Schulstufen und in dem darüberhinausgehenden Erziehungsauftrag der Schule.

Es umfaßt folgende Aufgaben:

- Erziehen
- Lehren
- Beraten
- Beurteilen
- Innovieren

Auf die Erfüllung dieser Aufgaben bereiten sowohl das Erziehungswissenschaftliche Studium als auch das Studium der Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche vor.



§ 6

Inhalte des Studiums

- (1) Das Erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in folgende fünf Bereiche:
- A. Erziehung und Bildung
  - B. Entwicklung und Lernen
  - C. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
  - D. Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
  - E. Unterricht und allgemeine Didaktik
- (2) Die fünf Bereiche werden in insgesamt 15 Teilgebiete ausdifferenziert. Diese Ausdifferenzierung hat den Zweck,
- die einzelnen Bereiche näher zu beschreiben,
  - den Studierenden die Möglichkeit der Schwerpunktbildung für eine individuelle Studienplanung zu eröffnen und
  - die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis zu bestimmten Teilgebieten zu ermöglichen.
- (3) Die fünf Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:
- A Erziehung und Bildung
    - 1 Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
    - 2 Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten
    - 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
  - B Entwicklung und Lernen
    - 1 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
    - 2 Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
    - 3 Begabung und Intelligenz

C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- 1 Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
- 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- 3 Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
- 4 Interaktion und Kommunikation

D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

- 1 Geschichte des Bildungswesens
- 2 Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- 3 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschl. der rechtlichen Bedingungen)

E Unterricht und allgemeine Didaktik

- 1 Didaktik und Curriculumentwicklung
- 2 Unterrichtsplanung und -organisation
- 3 Lernprozeßanalyse; Leistungsförderung und -bewertung

- (4) Alle für das Erziehungswissenschaftliche Studium vorgesehenen Veranstaltungen werden bestimmten Bereichen und Teilgebieten zugeordnet und entsprechend im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. Ggf. kann eine Veranstaltung auch zwei Teilgebieten zugeordnet sein. In diesem Fall tragen die Studierenden jedoch nur dasjenige Studiengebiet in das Studienbuch ein, für das sie die betreffende Veranstaltung anrechnen.

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium kann frühestens nach dem 3. Semester abgeschlossen werden, das Hauptstudium frühestens nach dem 6. Semester (Primarstufe, Sekundarstufe I) bzw. nach dem 8. Semester (Sekundarstufe II).
- (2) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind laut Prüfungsordnung Studien in C1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E sowie in einem weiteren Teilgebiet aus einem beliebigen Bereich nachzuweisen (vgl. Anlage 1 zu § 48b Nr. 4 LPO).
- (3) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (vgl. § 48a Abs. 1 LPO).

§ 8

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium führt in die verschiedenen Bereiche ein und vermittelt die grundlegenden Inhalte und Methoden des Erziehungswissenschaftlichen Studiums.
- (2) Das Grundstudium umfaßt mindestens 16 Semesterwochenstunden. Diese Stunden gliedern sich folgendermaßen auf:
  1. Jede(r) Studierende muß eine Veranstaltung "Einführung in das Erziehungswissenschaftliche Studium" im Umfang von 2 Semesterwochenstunden besuchen. Die regelmäßige Teilnahme ist durch eine Bescheinigung oder ein Testat nachzuweisen.

Die "Einführung in das Erziehungswissenschaftliche Studium" wird in folgenden Formen angeboten:

- a) Das Fach Pädagogik bietet - ggfs. in Verbindung mit den Fächern Philosophie, Psychologie, Soziologie oder Politikwissenschaft - die "Einführung in das Erziehungswissenschaftliche Studium" als erste Veranstaltung einer sich über zwei oder drei Semester erstreckenden Veranstaltungsreihe an. Die Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis mit Erziehungswissenschaft I, II und III bezeichnet und haben den Zweck, den Studierenden eines Lehramtes über mehrere Semester hin einen systematischen Zugang zu Grundfragen von Erziehung, Unterricht und Schule zu eröffnen. Für die Teilnahme an der Veranstaltung Erziehungswissenschaft I, die in das Erziehungswissenschaftliche Studium einführt, wird die oben genannte Teilnahmebescheinigung ausgestellt; die nachfolgenden Erziehungswissenschaft II und III werden wie andere Veranstaltungen des Grundstudiums behandelt.
  - b) Die "Einführung in das Erziehungswissenschaftliche Studium" wird auch als gesonderte zweistündige Veranstaltung ohne Fortsetzung im folgenden Semester angeboten.
  - c) Die bisher angegebenen Regelungen schließen die Durchführung und Erprobung weiterer Formen von Einführungsveranstaltungen nicht aus.
2. Jede(r) Studierende soll an einem semesterbegleitenden Tagespraktikum (vgl. dazu § 11 dieser Studienordnung) teilnehmen. Es wird mit 2 Semesterwochenstunden angerechnet und findet in der Regel zu Beginn des Grundstudiums statt.

3. Von den verbleibenden 12 Semesterwochenstunden müssen je 2 in den 5 Bereichen studiert werden (insgesamt 10 SWS). Die restlichen 2 Semesterwochenstunden stehen den Studierenden zur Vertiefung in einem der Bereiche zur Verfügung. Drei mindestens zweistündige Veranstaltungen (Seminare oder Übungen) zu drei verschiedenen Bereichen sind mit Leistungsnachweisen des Grundstudiums abzuschließen (vgl. § 12 dieser Studienordnung). Alle Veranstaltungen für das Grundstudium sind im Vorlesungsverzeichnis mit 'G' gekennzeichnet.
- (3) Die Fachbereichsbeauftragten können frühestens nach Abschluß des 3. Semesters eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ausstellen. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung sind folgende Unterlagen erforderlich:
1. Studienbuch als Nachweis über Belegung von mindestens 16 Semesterwochenstunden, davon zwei Stunden für die "Einführung in das Erziehungswissenschaftliche Studium" und mindestens 12 Stunden zu den Bereichen A bis E.
  2. Leistungsnachweise des Grundstudiums zu 3 Veranstaltungen aus 3 verschiedenen der Bereiche A bis E; mindestens einer davon aus D oder E.

## § 9

### Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium hat das Ziel, die Studierenden zum systematischen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen und sie ihrem jeweiligen Studiengang entsprechend auf ihre spätere Berufstätigkeit vorzubereiten.

- (2) Das Hauptstudium umfaßt mindestens 14 (Primarstufe und Sekundarstufe I) oder 16 (Sekundarstufe II) Semesterwochenstunden.
- (3) Das Hauptstudium sollte noch deutlicher als das Grundstudium auf die Besonderheit des jeweiligen Lehramts Bezug nehmen. Mindestens zwei Veranstaltungen müssen ausdrücklich schulstufenbezogen sein; hierfür eignen sich insbesondere die Bereiche D und E. Schulstufenbezogene Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis eigens gekennzeichnet (LP, LS I, LS II für schulstufenbezogene Veranstaltungen der Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II).
- (4) Da das Hauptstudium der Vertiefung dient, sind hier nicht mehr Studien in allen Problemfeldern obligatorisch. Die Studierenden haben vielmehr die Möglichkeit, sich auf einige Bereiche (mindestens zwei) zu konzentrieren. Mindestens 6 Semesterwochenstunden müssen auf Seminare entfallen.
- (5) Für Studierende, die gemäß § 42 LPO bei der Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben wollen, umfaßt das Hauptstudium zusätzlich mindestens 6 Semesterwochenstunden (davon 4 Stunden als Übung oder Seminar). Die Veranstaltungen müssen sich inhaltlich auf Fragen der Sekundarstufe I beziehen.
- (6) Ein Studienschwerpunkt kann im Bereich Ausländerpädagogik gesetzt werden. Dazu werden kontinuierlich ausländerpädagogische Veranstaltungen angeboten.

§ 10

Veranstaltungsarten

- (1) Die Veranstaltungen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums gliedern sich in Vorlesungen, Übungen, Seminare und Schulpraktische Studien. Darüber hinaus können die Fachbereiche besondere Veranstaltungsarten wie Arbeitsgemeinschaften, Projektstudium usw. anbieten.
- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in einen größeren Problembereich oder dem Vortrag neuer Forschungsergebnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (Diskussionsgruppen, Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt werden.
- (3) Übungen dienen der Erarbeitung und Einübung wichtiger Arbeitstechniken und Verfahrensweisen durch konkrete Arbeitsaufgaben.
- (4) Seminare dienen der Anwendung wissenschaftlicher Verfahrensweisen bei der Erarbeitung und Diskussion pädagogischer Probleme und der Teilhabe am Fortgang der Forschung. Im Hinblick auf die Anforderungen werden Seminare in der Regel in Seminare des Grundstudiums (G) und solche des Hauptstudiums (H) unterschieden.

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien (vgl. § 5a LPO) sind Lehrveranstaltungen zur Integration von Theorie und Praxis. Sie sollen gewährleisten, daß Erziehungs- und Unterrichtspraxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert werden können.

- (2) Schulpraktische Studien werden im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums in folgenden Formen angeboten:
1. Semesterbegleitendes Tagespraktikum mit begleitenden Seminarveranstaltungen in der Regel zu Beginn des Grundstudiums (diese Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis durch die Bezeichnung SPS I gekennzeichnet).
  2. Vierwöchiges Blockpraktikum in der Schule in Verbindung mit einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (im Vorlesungsverzeichnis durch die Bezeichnung SPS II gekennzeichnet). Blockpraktika werden für sechssemestrige Studiengänge (Primarstufe und Sekundarstufe I) in der Regel nach dem 3. Semester, für achtsemestrige Studiengänge (Sekundarstufe II) nach dem 5. Semester angeboten.
- (3) Im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums werden Schulpraktische Studien bei Ableistung eines Praktikums mit 2 Semesterwochenstunden, bei Ableistung beider Praktika mit 4 Semesterwochenstunden angerechnet.
- (4) Für die Meldung zur Prüfung ist der Nachweis von 2 Semesterwochenstunden Schulpraktischer Studien vorgeschrieben. Um den Zusammenhang zwischen Unterrichtspraxis und Studium deutlich zu erfahren, wird empfohlen, nach Möglichkeit beide Formen Schulpraktischer Studien abzuleisten.
- (5) Das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge der Gesamthochschule Paderborn organisiert und betreut die Schulpraktischen Studien und gibt darüber Auskunft.



§ 12

Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums gibt es zwei Arten von Leistungsnachweisen:

1. 'Leistungsnachweise des Grundstudiums', die für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums erforderlich sind;
2. 'Leistungsnachweise für die Zulassung zur Prüfung', die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden müssen.

(2) Die 'Leistungsnachweise des Grundstudiums' (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 dieser Studienordnung) können in folgender Form erbracht werden:

- zwei- oder dreistündige Klausur (je nach Art: Sachfragen /multiple choice/ Problemexplikation)
- Referat (in der Regel in schriftlicher Form) oder
- schriftliche Seminararbeit.

Das Nähere regelt der/die verantwortliche Lehrende zum Beginn des Semesters.

(3) Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 3 (Lehramt für die Primarstufe), § 31 Abs. 3 (Lehramt für die Sekundarstufe I), § 36 Abs. 3 (Lehramt für die Sekundarstufe II) zwei Leistungsnachweise vorzulegen; davon einer aus dem Bereich E, der zweite aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis D. Einer der beiden Leistungsnachweise ist aus dem Hauptstudium vorzulegen. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich E ist in Lehrveranstaltungen zu erwerben, die die besonderen Anforderungen des jeweiligen Lehramtes berücksichtigen. Für das Lehramt für die Primarstufe ist ein Leistungsnachweis über die Didaktik des Anfangsunterrichts vorzulegen. Für eine berufliche Fachrichtung ist ein Leistungsnachweis erforderlich, der Probleme der beruflichen Bildung zum Gegenstand hat. (Vgl. Anlage 1 zu § 48 b Nr. 5 LPO).

(4) Die 'Leistungsnachweise für die Zulassung zur Prüfung' werden in Seminaren des gewählten Teilgebietes erworben. Dem Seminar, in dem der Leistungsnachweis erworben wird, soll in der Regel eine zweistündige Veranstaltung im gleichen Teilgebiet vorausgegangen sein.

Die Leistungsnachweise müssen mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entsprechen und können in folgender Form erbracht werden:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- zwei- oder dreistündige Klausur (je nach Art: Sachfragen /multiple choice/ Problemexplikation)
- schriftliche Seminararbeit.
- Die Klausur bzw. die schriftliche Seminararbeit kann erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.

Das Nähere regelt der/die verantwortliche Lehrende zum Beginn des Semesters.

In der schriftlichen Arbeit und ggf. im Fachgespräch soll der/die Studierende zeigen, daß er/sie ein Thema im größeren Zusammenhang sehen und mit geeigneten Methoden adäquat erörtern kann.

### § 13

#### Erste Staatsprüfung

(1) Die das Erziehungswissenschaftliche Studium abschließende Teilprüfung besteht aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten. Für Kandidaten/Kandidatinnen, die gemäß § 42 LPO bei der Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben wollen, verlängert sich die mündliche Prüfung um 15 Minuten.

- (2) Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit bei einem Studium für das Lehramt in der Primarstufe ohne Einschränkung (§ 28 Abs. 1 LPO), bei einem Studium für das Lehramt in der Sekundarstufe I im begründeten Ausnahmefall (§ 33 Abs. 1 LPO) in den Fächern des Erziehungswissenschaftlichen Studiums angefertigt werden. Im Ausnahmefall ist ein begründeter Antrag an das Prüfungsamt zu stellen, welches über den Antrag entscheidet.
- (3) Für die Prüfung sind drei Teilgebiete aus drei verschiedenen Bereichen zu benennen, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich B oder E. Aus mindestens zweien dieser drei Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Für jedes Teilgebiet ist der besondere Studienschwerpunkt anzugeben. Der Schwerpunkt eines Teilgebiets des Bereichs B oder E muß sich auf das angestrebte Lehramt beziehen.
- (4) Kandidaten / Kandidatinnen, die gemäß § 42 LPO bei der Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben wollen, müssen zwei weitere Teilgebiete - mindestens eines davon aus den Problemfeldern D oder E - angeben. Im Rahmen der Teilgebiete müssen vor allem erziehungswissenschaftliche Fragen zur Sekundarstufe I behandelt werden.
- (5) Die Arbeiten unter Aufsicht dienen der Feststellung, ob der Verfasser / die Verfasserin in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen der Erziehungswissenschaft entsprechende Aufgabe zu lösen.

Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen in der Regel zwei Themen zur Wahl. Die Aufgaben werden so gestellt, daß bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachgewiesen werden können

sowie die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. Für die Bearbeitung des Themas stehen vier Stunden zur Verfügung.

Gemäß § 15 Abs. 1 LPO kann dem Prüfungsamt der Themensteller vorgeschlagen werden.

- (6) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen.

Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 40 Minuten.

Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei Prüfenden. Ein Prüfer / eine Prüferin muß der Pädagogik angehören. Der / die zweite Prüfende muß die Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie vertreten. Gemäß § 16 Abs. 4 LPO ist etwa die Hälfte der Prüfungszeit für Pädagogik vorzusehen.

Gemäß § 8 Abs. 2 LPO kann dem Prüfungsamt ein Prüfer / eine Prüferin vorgeschlagen werden.

§ 14

Studienverlaufsplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung haben die Fachbereiche 1 und 2 einen Studienverlaufsplan entworfen, der dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums angefügt ist (siehe Anhang).

§ 15

Studienberatung

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine einführende Studienberatung durchgeführt. Für weitere Studienberatungen stehen alle Lehrenden der am Erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten Fächer in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Ferner sei auf die Beratung durch die Fachschaft und auf die allgemeine Studienberatung verwiesen.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

§ 16

Anrechnung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LAGB) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LAGB genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Erziehungswissenschaft zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (4) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 und 2 vom 24. 06. 85 und vom 05. 06. 85, des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 16.07.1986 und der Genehmigung des Rektors vom 08.12.1986.

Paderborn, den. 08.12.1986

Der Rektor v.

*Friedrich Buttler*  
(Prof. Dr. F. Buttler)

Anhang: Studienverlaufsplan

Der folgende Studienverlaufsplan ist als eine Möglichkeit für die Durchführung des Erziehungswissenschaftlichen Studiums im Rahmen eines sechssemestrigen Studiums anzusehen. Es bleibt den Studierenden selbst überlassen, gemäß ihrer eigenen Schwerpunktsetzung einen entsprechenden Studienverlaufsplan für ihr Studium zu entwickeln.

Grundstudium

1. Semester: 5 Semesterwochenstunden (SWS)  
Einführungsseminar: Erziehungswissenschaft I (2 SWS)  
Vorlesung aus dem Bereich B (1 SWS)  
Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Schulpraktische Studien I (2 SWS)
  
2. Semester: 5 SWS  
Vorlesung oder Grundseminar aus dem Bereich C, D oder E (2 SWS)  
Grundseminar: Erziehungswissenschaft II, Bereich E <sup>1)</sup>,  
Leistungsnachweis des Grundstudiums (2 SWS)  
Vorlesung aus dem Bereich B (1 SWS)
  
3. Semester: 6 SWS  
Grundseminar: Erziehungswissenschaft III, Bereich D <sup>1)</sup>,  
Leistungsnachweis des Grundstudiums (2 SWS)  
Vorlesung aus dem Bereich A (2 SWS)  
Grundseminar aus dem Bereich C, Leistungsnachweis des Grundstudiums (2 SWS)



Hauptstudium

4. Semester: 6 SWS

Vorlesung oder Seminar aus dem Bereich C 1 (2 SWS)

Hauptseminar aus dem Bereich E, stufenspezifischer Leistungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung (2 SWS)

Vorbereitungsveranstaltung für das Blockpraktikum und Durchführung an einer Schule (2 SWS)

5. Semester: 4 SWS

Vorlesung oder Seminar aus dem Bereich A oder B <sup>2)</sup> (2 SWS)

Hauptseminar aus dem Bereich A oder B <sup>2)</sup>, Leistungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung (2 SWS)

6. Semester: 6 SWS

Vorlesung oder Seminar aus dem Bereich A, B oder C <sup>3)</sup> (2 SWS)

Hauptseminar aus dem Bereich D (2 SWS)

Hauptseminar aus dem Bereich E (2 SWS)

Anmerkungen:

- 1) Die Veranstaltungen "Erziehungswissenschaft II und III" können von dem Dozenten/der Dozentin auch anderen Bereichen zugeordnet werden. Die endgültige Zuordnung ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Sofern die Veranstaltungen "Erziehungswissenschaft II und III" nicht den Bereichen E und D zuzuordnen sind, sollten diese Bereiche durch andere Veranstaltungen abgedeckt werden (im Austausch zu den durch die Erziehungswissenschaft II und III abgedeckten Bereiche).
- 2) Die Wahl des Bereichs bzw. Teilgebiets sollte sich nach dem beabsichtigten Leistungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung richten.

- 3) Die Wahl des Bereichs bzw. Teilgebiets sollte sich nach der beabsichtigten Teilgebiets- bzw. Fächerwahl für die Prüfung (Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie) richten.